

99006042261000

Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007146/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006042261000
Leistungsbezeichnung I	Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Baustellenvorankündigung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vorankündigung einer Baustelle, Baustelle, Baustellenvoranzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.01.2020
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV)
Teaser	Baustellen eines bestimmten Umfangs müssen Sie spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33), ankündigen.
Volltext	Baustellen eines bestimmten Umfangs müssen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33), angekündigt werden. • die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder • der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeiter mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Erforderliche Unterlagen	Belege zur Onlinemeldung
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Mit diesem Online-Dienst können Sie die Daten der Baustellenvorankündigung • vorerfassen und danach durch den Bauherrn bzw. Verantwortlichen im Sinne des § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) prüfen und anschließend durch diesen an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) elektronisch versenden lassen oder

Modul	Sachverhalt
	• direkt erfassen und im Auftrag des Bauherrn bzw. Verantwortlichen im Sinne des § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) selbst an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) elektronisch absenden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle
weiterführende Informationen	https://afm.hamburg.de/intelliform/forms/bst_baustellenvorankuendigung/standard/bst_baustellenvorankuendigung_start/index https://afm.hamburg.de/intelliform/forms/bst_baustellenvorankuendigung/standard/bst_baustellenvorankuendigung_start/index https://www.hamburg.de/resource/blob/190594/2e079f754e59010125a5879a7fb56ed2/info-broschuere-zur-baustellenverordnung-data.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/583470/data/baustellv.pdf https://afm.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/bst_baustellenvorankuendigung/Assistants-Dialoge/bst_baustellenvorankuendigung/help.htm https://afm.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/bst_baustellenvorankuendigung/Assistants-Dialoge/bst_baustellenvorankuendigung/help.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle • wenn mehr als 30 Tage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage • bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau • online oder per E-Mail
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link

Modul

Sachverhalt

is only available in german)